

Effertz · Terhorst

TVöD Bund

Kommentar 2023

Jahrbuch mit allen wichtigen Tariftexten
und der Entgeltordnung Bund

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Effertz/Terhorst, TVöD Bund Kommentar 2023

Walhalla Fachverlag, Regensburg 2023

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen. Bearbeitungsstand: 15. Mai 2023

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 7913600

Das aktuelle Tarifrecht des Bundes 2023

Dieser Jahrbuch-Kommentar berücksichtigt den Tarifabschluss der Lohnrunde 2023, dessen Eckpunkte und Zahlen in diese Ausgabe eingeflossen sind, sowie die Änderungen, die sich durch die Änderungsstarifverträge vom 14. Juli 2022 im Zuge Tarifpflege 2022 ergeben haben.

1. Tarifrunde 2023

In den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen haben sich die Tarifvertragsparteien am 22. April 2023 auf ein Eckpunktepapier verständigt, das im Wesentlichen eine Erhöhung der Entgelte vorsieht, und einen Tarifvertrag Inflationsausgleich abgeschlossen, der zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise beitragen soll.

– Tarifvertrag Inflationsausgleich

Tarifbeschäftigte, die sich am Stichtag 1. Mai 2023 in einem Arbeitsverhältnis befinden und an mindestens einem Tag im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Mai 2023 einen Entgeltanspruch haben, erhalten im Juni 2023 eine Sonderzahlung in Höhe von 1.240 Euro. Zusätzlich wird mit den Gehältern von Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 220 Euro geleistet, sofern ein Arbeitsverhältnis in dem jeweiligen Bezugsmonat vorliegt und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt besteht.

Der sich so ergebende Gesamtbetrag von insgesamt 3.000 Euro ist steuer- und sozialversicherungsabgabenfrei und stellt kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar.

Bei Auszubildenden, Studierenden, Praktikantinnen und Praktikanten belaufen sich die Beträge auf 620 Euro (Einmalzahlung) und 110 Euro (Sonderzahlungen zum monatlichen Entgelt).

– Erhöhung der Entgelte

Die Tabellenentgelte werden ab dem 1. März 2024 um einen Sockelbetrag von 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht. Sofern in beiden Schritten zusammen keine Erhöhung um 340 Euro erzielt wird, beträgt der Erhöhungsbetrag insgesamt 340 Euro. Tarifliche Zulagen, für welche die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart worden ist, werden ab dem 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

Die Entgelte der Auszubildenden, Studierenden, Praktikantinnen und Praktikanten werden zum gleichen Datum um monatlich 150 Euro angehoben.

– **Altersteilzeit und FALTER-Arbeitszeitmodell**

Die Regelungen zur Vereinbarkeit von Altersteilzeit sowie das Falter-Arbeitszeitmodell wurden erstmals nicht verlängert. Seit 1. Januar 2023 können daher keine neuen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse mehr auf Grundlage des Tarifvertrages zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte begründet werden.

2. Tarifpflege 2022

Zwischen den einzelnen Tarifrunden führen die Tarifvertragsparteien Gespräche, die der Weiterentwicklung des Tarifrechts dienen und bei denen redaktionelle Änderungen im Vordergrund stehen (sog. Tarifpflege).

Bisweilen verständigt man sich dabei auf bedeutsame inhaltliche Änderungen, wie jene, die zum 1. November 2022 in Kraft getreten sind:

- Bei der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4, 4a und 5 TVöD wurde in einer neu eingefügten Nummer 2 festgehalten, dass Beschäftigte bei einem Tabellenwechsel (Zuordnung zu einer anderen Entgelttabelle) der gleichen Stufe zugeordnet werden, die sie in der bisherigen Entgelttabelle erreicht haben.
- Bei den Arbeitsbefreiungstatbeständen nach § 29 Abs. 1 TVöD sind bei Niederkunft und bei Todesfällen die in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner einbezogen worden.
- In der Entgeltordnung des Bundes wurde beispielsweise Teil III Abschnitt 21 um einen neuen Unterabschnitt ergänzt, der Eingruppierungsmerkmale für Beschäftigte im Rettungsdienst beinhaltet. Durch die Änderungen der Entgeltordnung des Bundes kann sich ein Höhergruppierungsanspruch ergeben, für den die Ausschlussfrist nach § 29c TVÜ-Bund zu beachten ist.

Hingewiesen wird auf die „**TVöD Trends 2023**“, die einen schnellen Überblick über die jüngsten Entwicklungen und die aktuelle Rechtsprechung vermitteln.

Ein Sonderbeitrag beinhaltet eine ausführliche Darstellung der **Tarifrunde 2023**.

Eine zusätzliche Arbeitshilfe stellen die ergänzend abgedruckten **gesetzlichen Regelungen** dar, wie etwa das Arbeitszeitgesetz, das Teilzeit- und Befristungsgesetz und das Kündigungsschutzgesetz. Sie erleichtern das Arbeiten mit dem von den Tarifpartnern bewusst schlank gehaltenen Tarifrrecht, das in Teilbereichen auf eigene Regelungen verzichtet, sodass gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

Kompakt und handlich enthält dieses Jahrbuch die folgenden Tarifvorschriften:

- TVöD (Bund) mit fachlicher Kommentierung
- TVöD Besonderer Teil Verwaltung mit Erläuterungen
- TVÜ-Bund (Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts) mit Hinweisen zur praktischen Umsetzung der Vorschriften
- Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) mit ausführlichen Erläuterungen zu den Hintergründen, Struktur und Technik der Entgeltordnung des Bundes
- Tarifverträge für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD, TVAöD – BBiG, TVAöD – Pflege)
- Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD)
- Tarifvertrag für Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) und Praktikantenrichtlinie Bund
- Tarifvertrag für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer des öffentlichen Dienstes (KraftfahrerTV Bund)
- Tarifvertrag über das Leistungsentgelt für die Beschäftigten des Bundes
- Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder
- Digitalisierungstarifvertrag und Tarifeinigung über mobile Arbeitsformen mit Hinweisen des BMI zu deren Anwendung und Durchführung

- Tarifvertrag Altersversorgung
- Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte mit Durchführungshinweisen

Wir wünschen ein zuverlässiges und erfolgreiches Arbeiten.

Bearbeiter und Verlag

Aktuelles Tarifrecht	19	I
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst und Überleitungstarifvertrag	69	II
Tarifrecht der Auszubildenden, Praktikanten, Schüler und Studierenden	757	III
Eingruppierung	821	IV
Zulagen	1157	V
Weiteres Tarifrecht des Bundes	1171	VI
Altersvorsorge und Altersteilzeit	1227	VII
Stichwortverzeichnis	1343	Index

Aktuelle Schwerpunkte

120 Die Tarifeinigung der Tarifrunde 2023 für die Beschäftigten des Bundes und der Kommunen	37
150 Einigung in der Tarifverhandlung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen 2023 vom 22. April 2023	47

Abschnitt I Aktuelles Tarifrecht

110	TVöD Trends 2023	21
120	Die Tarifeinigung der Tarifrunde 2023 für die Beschäftigten des Bundes und der Kommunen.....	37
150	Einigung in der Tarifverhandlung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen 2023 vom 22. April 2023.....	47
180	Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich)	60
185	Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrags über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich).....	63

Abschnitt II Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst und Überleitungstarifvertrag

210	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).....	71
215	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Besonderer Teil Verwaltung – (TVöD BT-V).....	509
250	Musterverträge und -vorlagen (Bund).....	563
270	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund).....	585

Abschnitt III Tarifrecht der Auszubildenden, Praktikanten, Schüler und Studierenden

305	Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Allgemeiner Teil – (TVAöD)	759
312	Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil BBiG – (TVAöD – BBiG)	773

318	Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil Pflege – (TVAöD – Pflege)	781
324	Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD)..	788
335	Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD).....	807
370	Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenrichtlinie Bund).....	816

Abschnitt IV Eingruppierung

405	Die neue Entgeltordnung für die Arbeitnehmer des Bundes	827
410	Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund)	870
415	Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen	888
420	Entgeltordnung des Bundes.....	897

Teil I

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst	904
--	------------

Teil II

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten	909
---	------------

Teil III

Tätigkeitsmerkmale für besondere Beschäftigtengruppen

1. Apothekerinnen und Apotheker	911
2. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten	912
3. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte	915
4. Ausbilderinnen und Ausbilder in Betrieben und Werkstätten	916

5.	Fachangestellte für Bäderbetriebe sowie geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe	917
6.	Baustellenaufseherinnen und -aufseher sowie Bauaufseherinnen und -aufseher	919
7.	Bauzeichnerinnen und -zeichner sowie technische Systemplanerinnen und -planer	920
8.	Berechnerinnen und Berechner von Amts-, Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten	921
9.	Botinnen und Boten sowie Pförtnerinnen und Pförtner	924
10.	Fahrerinnen und Fahrer	925
11.	Systemtechnikerinnen und -techniker in der Fernmeldetechnik	926
12.	Beschäftigte in der Forschung	928
13.	Beschäftigte im Forstdienst	929
14.	Fotografinnen und Fotografen	930
15.	Fotolaborantinnen und -laboranten	932
16.	Beschäftigte im Fremdsprachendienst	933
17.	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte	955
18.	Geprüfte Gärtnermeisterinnen und -meister	964
19.	Beschäftigte in der Instandhaltung und Bedienung von Gebäude- und Betriebstechnik	966
20.	Geschäftsstellenverwalterinnen und -verwalter, Beschäftigte in Serviceeinheiten sowie Justizhelferinnen und -helfer bei Gerichten und Staatsanwaltschaften	968
21.	Beschäftigte in Gesundheitsberufen	971
22.	Haus- und Hofarbeiterinnen und -arbeiter	990
23.	Hausmeisterinnen und Hausmeister	991
24.	Beschäftigte in der Informationstechnik	992
25.	Ingenieurinnen und Ingenieure	995

26. Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	999
27. Beschäftigte im Kassendienst	1000
28. Beschäftigte in der Konservierung, Restaurierung und Grabungstechnik	1003
29. Küchenhilfskräfte und Buffethilfskräfte	1017
30. Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und -prüfer	1018
31. Fachkräfte für Lagerlogistik, Fachlageristinnen und -lageristen sowie Magazinwärterinnen und -wärter	1019
32. Geprüfte Meisterinnen und Meister	1020
33. Modellbauerinnen und -bauer sowie Modelltischlerinnen und -tischler	1021
34. Operateurinnen und Operateure, Strahlenschutz- technikerinnen und -techniker sowie Strahlenschutzlaborantinnen und -laboranten in Kernforschungseinrichtungen	1022
35. Redakteurinnen und Redakteure	1024
36. Beschäftigte in Registraturen	1026
37. Reinigerinnen und Reiniger	1029
38. Reproduktionstechnische Beschäftigte	1030
39. Schweißerinnen und Schweißer	1032
40. Beschäftigte in der Steuerverwaltung	1033
41. Technikerinnen und Techniker	1035
42. Technische Assistentinnen und Assistenten	1037
43. Tierärztinnen und -ärzte	1038
44. Tierpflegerinnen und -pfleger	1039
45. Vermessungstechnikerinnen und -techniker, Geomatikerinnen und Geomatiker sowie Messgehilfinnen und -gehilfen	1041
46. Vorlesekräfte für Blinde und besondere Hilfskräfte für sonstige schwerbehinderte Menschen	1043

47. Wächterinnen und Wächter	1044
48. Weitere Beschäftigte	1045

Teil IV

Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung

1. Besondere Tätigkeitsmerkmale	1047
2. Beschäftigte in der Arbeitsvorbereitung oder in der Betriebsorganisation	1052
3. Beschäftigte im Bereich des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr	1057
4. Brückenwärterinnen und -wärter	1061
5. Diesellokführerinnen und -lokfürer sowie Rangiererinnen und Rangierer	1062
6. Fahrerinnen und Fahrer sowie Wagenpflegerinnen und -pfleger	1063
7. Fernsprecherinnen und -sprecher	1065
8. Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst der Bundeswehrfeuerwehr	1066
9. Beschäftigte im Bereich Film-Bild-Ton	1068
10. Beraterinnen und Berater im Flugsicherheitsdienst	1074
11. Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker in der Flugsicherungstechnik, Flugdatenerfassung oder Flugmesstechnik	1075
12. Beschäftigte in der Forschung und Materialprüfung	1076
13. Festmacherinnen und Festmacher, Taklerinnen und Takler, Bootswartinnen und -warte, Maschinistinnen und Maschinisten sowie Elektrotechnikerinnen und -techniker in Landanschlusszentralen	1077

14. Helferinnen und Helfer in Bundeswehrkrankenhäusern oder anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr	1078
15. Beschäftigte mit speziellen Instandsetzungs- oder Wartungstätigkeiten an Luftfahrzeugen	1079
16. Kasernenwärterinnen und -wärter, Gebirgshüttenwartinnen und -warte sowie Helferinnen und Helfer in Unterkünften und Liegenschaften .	1081
17. Köchinnen und Köche, Kochsmaat, Stewardessen und Stewards sowie Bedienungskräfte	1082
18. Konserviererinnen und Konservierer, Verpackerinnen und Verpacker, Packerinnen und Packer, Präserviererinnen und Präservierer sowie Warenauszeichnerinnen und -auszeichner	1083
19. Kranführerinnen und Kranführer sowie Anschlägerinnen und Anschläger	1084
20. Küchenbuchhalterinnen und -buchhalter	1085
21. Maschinistinnen und Maschinisten an besonderen Anlagen	1086
22. Beschäftigte im Munitionsfachdienst	1087
23. Nautische Beschäftigte und Beschäftigte im Schiffs- und Seedienst	1088
24. Pfarrhelferinnen und -helfer	1095
25. Beschäftigte im Pflegedienst	1096
26. Prüferinnen und Prüfer von Luftfahrtgerät	1105
27. Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer	1108
28. Beschäftigte im Schieß- und Erprobungsbetrieb ..	1109
29. Sportlehrerinnen und -lehrer	1111
30. Strahlgerätebedienerinnen und -bediener	1113
31. Taucherinnen und Taucher sowie Taucherarztgehilfinnen und -gehilfen	1114
32. Beschäftigte im Wachdienst	1115

Teil V**Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

Vorbemerkungen zu den Abschnitten 1 bis 4	1116
1. Beschäftigte bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung – Küstenbereich	1119
2. Beschäftigte bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung – Binnenbereich	1128
3. Beschäftigte mit WSV-spezifischen Tätigkeiten an Land	1134
4. Beschäftigte beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie	1137
5. Beschäftigte im Kontrolldienst beim Bundesamt für Güterverkehr	1143
6. Beschäftigte im Wetterfachdienst beim Deutschen Wetterdienst	1146

Teil VI**Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des Bundesministeriums des Innern**

1. Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich der Bundespolizei	1147
2. Köchinnen und Köche sowie Bedienungskräfte bei der Bundespolizei	1153
3. Beschäftigte im Schießbetrieb der Bundespolizei	1154
4. Unterkunftswärterinnen und -wärter, Gebirgshüttenwartinnen und -warte sowie Helferinnen und Helfer in Unterkünften und Liegenschaften im Bereich der Bundespolizei	1155

Abschnitt V

Zulagen

510	Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gem. § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT	1159
520	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte	1163

Abschnitt VI

Weiteres Tarifrecht des Bundes

610	Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund)	1173
630	Tarifvertrag über das Leistungsentgelt für die Beschäftigten des Bundes (LeistungsTV-Bund)	1186
640	Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L)	1200
660	Tarifeinigung über mobile Arbeitsformen	1203
662	Digitalisierungstarifvertrag (DigiTV)	1204
663	Abschluss der Tarifverhandlungen zu einem Digitalisierungstarifvertrag – Hinweise zur Anwendung und Durchführung	1211

Abschnitt VII

Altersvorsorge und Altersteilzeit

710	Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)	1229
760	Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte	1291
770	Neuregelung der Altersteilzeit und des FALTER-Arbeitszeitmodells des Bundes ab dem 1. Januar 2010	1299

Abschnitt I

Aktuelles Tarifrecht

TVöD Trends

110	TVöD Trends 2023	21
-----	------------------------	----

Schwerpunktbeitrag

120	Die Tarifeinigung der Tarifrunde 2023 für die Beschäftigten des Bundes und der Kommunen	37
-----	---	----

Tarifeinigung und aktuelle Tarifverträge

150	Einigung in der Tarifverhandlung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen 2023 vom 22. April 2023	47
180	Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich)	60
185	Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrags über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich).....	63

TVöD Trends 2023

Von Jörg Effertz und Andreas Terhorst

Durch wichtige Entscheidungen der Gerichte und ergänzende neue Tarifverträge hat der TVöD zahlreiche Änderungen erfahren. Die aktuellen Trends für das Jahr 2023 und ihre Auswirkungen für die Beschäftigten werden im Folgenden hervorgehoben. Die Änderungen im Tarifrecht orientieren sich am Aufbau des TVöD und sind den einzelnen Vorschriften zugeordnet. Es folgen neue Vereinbarungen aus Tarifverträgen. Alle dargestellten Themen sowie weitere Punkte sind in die Erläuterungen der Vorschriften eingearbeitet, auf die jeweiligen Fundstellen wird hingewiesen.

Förderinstrumente für Arbeitslose (§ 1 TVöD)

In den vergangenen Jahren wurde an dieser Stelle vielfach darauf hingewiesen, dass die Bezeichnungen in § 1 Abs. 2 Buchst. i und k TVöD nicht mehr den angepassten Förderinstrumenten der Agentur für Arbeit entsprachen. Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) hatte sich vor diesem Hintergrund in der Vergangenheit dafür ausgesprochen, Beschäftigte, für die die Förderinstrumente nach § 16e SGB II (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen) sowie § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) i. d. F. des Teilhabechancengesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2583) genutzt werden, in den TVöD einzubeziehen.

Die Tarifpartner haben mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 20 zum TVöD vom 14. Juli 2022 die Ausnahmeregelung neu gefasst und sich nunmehr abstrakter auf den Begriff der Eingliederungsleistungen beschränkt. Nach dem Wortlaut des Buchstaben i sind nunmehr die Beschäftigten vom Geltungsbereich des TVöD ausdrücklich ausgenommen, deren Beschäftigung durch Eingliederungsleistungen gefördert wird; der bisherige Buchstabe k ist in diesem Zuge ersatzlos gestrichen worden. Einen ausdrücklichen Hinweis, dass es sich bei der Neufassung des Buchstaben i um Eingliederungsleistungen im Sinne des SGB II bzw. SGB III handelt, haben die Tarifpartner (anders als in der bisherigen Formulierung des Buchstaben i) nicht aufgenommen.

Änderungen des Nachweisgesetzes (§ 2 TVöD)

Mit dem im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen

I Union im Bereich des Zivilrechts und zur Übertragung von Aufgaben an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) wurde u. a. das Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz – NachwG) geändert. Daneben enthält dieses Gesetz Änderungen im BBiG (im Wesentlichen erweiterte Dokumentationspflichten in Bezug auf die geltenden Ausbildungsbedingungen). Die Niederschrift nach dem NachwG¹⁾ ist an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst worden.

Die Änderungen sind zum 1. August 2022 in Kraft getreten. Kernpunkte der Änderungen des NachwG sind:

- Erweiterung des Geltungsbereichs (§ 1 Abs. 1 Satz 1 NachwG)
Das Gesetz gilt nunmehr für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Die bisherige Ausnahmeregelung für vorübergehende Aushilfen, die höchstens für einen Monat eingestellt werden, ist gestrichen worden.
- Niederlegung der Vertragsbedingungen – Neuregelungen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 NachwG)
Einige bereits geregelte Arbeitsbedingungen sind modifiziert bzw. erweitert worden, z. B. die freie Wählbarkeit des Arbeitsortes (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4). Eine Reihe an Arbeitsbedingungen ist neu aufgenommen worden, z. B. Angaben zu vereinbarten Ruhepausen/ Ruhezeiten und zu einem vereinbarten Schichtsystem (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7).
- Neue Fristenregelung (§ 2 Abs. 1 Satz 4 NachwG)
Für die Aushändigung der erforderlichen Angaben sind drei verschiedene Fristen vorgesehen.
- Neue Fristen bei Änderung der Vertragsbedingungen (§ 3 NachwG)
Nach § 3 NachwG n. F. ist jede Änderung der wesentlichen Vertragsbedingungen dem Arbeitnehmer spätestens an dem Tag, an dem sie wirksam wird, schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht gilt nicht bei einer Änderung der auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, Tarifverträge sowie Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.
- Einführung einer Bußgeldregelung (§ 4 NachwG)
Neu eingeführt wurde eine Bußgeldregelung. Ordnungswidrig handelt, wer u. a. eine in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannte wesentliche Vertragsbedingung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in

¹⁾ Muster hierzu abgedruckt als Anhang 5 unter 250 Musterverträge (Bund)

der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aushändigt oder entgegen § 3 Satz 1 eine Mitteilung bei Änderung der Vertragsbedingungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

- Übergangsvorschrift für bereits Beschäftigte (§ 5 NachwG)
§ 5 NachwG enthält eine Übergangsregelung. Hat das Arbeitsverhältnis bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vor dem 1. August 2022 bestanden, so ist dem Arbeitnehmer nur auf dessen Verlangen eine Niederschrift auszuhändigen. Spätestens am siebten Tag nach Zugang der Aufforderung beim Arbeitgeber ist die Niederschrift mit den Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 10 NachwG auszuhändigen; die Niederschrift mit den übrigen Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NachwG ist spätestens einen Monat nach Zugang der Aufforderung auszuhändigen. Für den Fristbeginn tritt an die Stelle des vereinbarten Beginns des Arbeitsverhältnisses der Zugang der Aufforderung. Soweit eine früher ausgestellte Niederschrift oder ein schriftlicher Arbeitsvertrag die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben enthält, entfällt diese Verpflichtung.

Untersagung von Nebentätigkeiten durch den Arbeitgeber (§ 3 TVöD)

In seinem Urteil vom 19. Dezember 2019 – 6 AZR 23/19 hat sich das BAG mit der Untersagung von Nebentätigkeiten durch den Arbeitgeber befasst. Im Urteilsfall ging es um einen Niederlassungsberater einer kassenärztlichen Vereinigung, die ihren Vertragsärzten u. a. eine betriebswirtschaftliche Beratung anbietet, die sich von der Gründung einer Praxis bis zu deren Verkauf erstreckt. Diese sog. Niederlassungsberatung umfasst u. a. die Praxiswertermittlung, Liquiditäts-, Investitions- und Kostenanalysen sowie die Beratung in Bezug auf das Praxismarketing. Der Beschäftigte beabsichtigte die Aufnahme einer Nebentätigkeit bei seiner Lebensgefährtin, einer niedergelassenen Ärztin, die auch Kassenpatienten betreut, deren Praxis jedoch nicht in dem von dem Kläger zu betreuenden Bezirk liegt. Der Arbeitgeber hat dies untersagt.

Nach Auffassung des BAG sind berechnete Interessen des Arbeitgebers im Regelfall beeinträchtigt, wenn sich Nebentätigkeiten der Beschäftigten negativ auf die Wahrnehmung des Arbeitgebers in der Öffentlichkeit auswirken. Durch die Übernahme einer Nebentätigkeit dürfe die Integrität des Arbeitgebers nicht in Frage gestellt werden. Zu berücksichtigen seien deshalb typischerweise Umstände, die das

Die Tarifeinigung der Tarifrunde 2023 für die Beschäftigten des Bundes und der Kommunen

Von *Andreas Terhorst*

I. Rückblickende Anmerkung zu den Tarifverhandlungen

Bereits die Tarifrunde 2020 von Bund und Kommunen verdiente es, aufgrund der pandemischen Umstände in vielerlei Hinsicht als „außergewöhnlich“ und „besonders“ bezeichnet zu werden. Doch während sich im Laufe des Jahres 2022 die pandemischen Rahmenbedingungen wieder weitgehend „normalisierten“, zeichneten sich mit Blick auf die Tarifrunde 2023 bereits die nächsten „außergewöhnlichen“ und „besonderen“ Umstände ab. 2022 knackte die Inflationsrate in Deutschland erstmals seit Jahrzehnten die Marke von zehn Prozent. Was sich bereits im Frühjahr 2022 abzeichnete, wurde in der Tarifrunde 2023 zum zentralen Dreh- und Angelpunkt der Verhandlungen. Zwar dürfte jedem bekannt sein, dass Inflationsraten und Tarifverhandlungen in einem gewissen wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Für viele Akteure der Tarifrunde 2023 überstiegen die zwischenzeitlich erreichten Inflationsraten jedoch das bisher bekannte und insoweit „übliche“ Zusammenspiel bei Weitem.

Die Außergewöhnlichkeit der Tarifrunde spiegelte sich bereits in den Forderungen der Gewerkschaften im Vorfeld der Verhandlungen wieder: „10,5 Prozent mehr Gehalt, mindestens aber 500 Euro mehr im Monat bei einer Laufzeit von zwölf Monaten“ lautete die zentrale Forderung der Gewerkschaftsseite. Hinzu kam die Forderung nach einer Erhöhung der Entgelte der Auszubildenden um monatlich mindestens 200 Euro. Für die öffentlichen Arbeitgeber bedeuten Tarifverhandlungen immer einen Zwiespalt zwischen einer qualitativ hochwertigen Zukunftssicherung des öffentlichen Dienstes auf der einen Seite und einer gesellschaftspolitischen Gesamtverantwortung auf der anderen Seite. Unter ebendieser Abwägung wurden die Forderungen arbeitgeberseitig zunächst als schlicht nicht leistbar bewertet.

In den ersten Auftaktgesprächen zeichnete sich schnell ab, dass eine lineare Steigerung der Tabellenentgelte, also eine dauerhafte monetäre Erhöhung der Entgelte, vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Teuerungsraten im Vordergrund der Verhandlungen stehen wird. Vertiefende Gespräche zu strukturellen Veränderungen des Tarifwerks waren daher kaum zu erwarten. Hinzu kommt, dass die Tarifpartner bereits 2022 Tarifverhandlungen zur sogenannten Tarifpflege geführt haben. Erforderlicher Handlungsbedarf wurde somit bereits im Vor-

I
feld der Tarifrunde 2023 mit der Tarifeinigung vom 14. Juli 2022 aus-
geräumt.

Der Auftakt der Tarifrunde 2023 fand am 24. Januar 2023 in Potsdam statt. Wie üblich erfolgte an dieser Stelle noch kein Angebot der Arbeitgeberseite. Vielmehr nutzten die Tarifpartner den Termin, um sich über die Forderungen und die Ausgangslage intensiv auszutauschen. Arbeitgeberseitig wurde ein erstes Angebot in der zweiten Verhandlungsrunde am 22. und 23. Februar 2023 vorgelegt. Bei einer Laufzeit von 27 Monaten (1. Januar 2023 bis 31. März 2025) boten die Arbeitgeber nach neun „Leer-Monaten“ (Monate ohne lineare Erhöhung) eine lineare Erhöhung ab 1. Oktober 2023 von 3,0 Prozent und ab 1. Juni 2024 von weiteren 2,0 Prozent an. Eine steuer- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichsprämie war für Mai 2023 in Höhe von 1.500 Euro und für Januar 2024 in Höhe von weiteren 1.000 Euro vorgesehen. Das Angebot umfasste darüber hinaus weitere Bestandteile, wie z. B. eine Erhöhung der Jahressonderzahlung. Gewerkschaftsseitig wurde das Angebot ausgeschlagen. Für die nachfolgenden vier Wochen haben die Gewerkschaften einen schärferen Arbeitskampf angekündigt und die Ankündigung bis zur dritten Verhandlungsrunde ab dem 27. März 2023 auch in die Tat umgesetzt.

Vom 27. März bis zum 30. März 2023 fand in Potsdam die dritte Verhandlungsrunde statt. Auch in dieser dritten Verhandlungsrunde konnte kein Ergebnis erzielt werden. Die Gewerkschaften haben die Verhandlungen am 30. März 2023 abgebrochen und deren Scheitern erklärt. Die VKA hat ihrerseits am 30. März 2023 durch Erklärung gegenüber den Gewerkschaften ver.di und dbb beamtenbund und tarifunion das Schlichtungsverfahren eingeleitet. Die Beratungen der Schlichtungskommission dauerten bis zum 14. April 2023 an. In der Empfehlung an die Tarifpartner sah die Schlichtungskommission im Kern

- ein Inflationsausgleichsgeld, beginnend mit einer Sonderzahlung von 1.240 Euro im Juni 2023 und monatlichen Sonderzahlungen in Höhe von 220 Euro in den Monaten Juli 2023 bis einschließlich Februar 2024 sowie
- eine Erhöhung der Tabellenentgelte ab dem 1. März 2024 um 200 Euro (sog. Sockelbetrag) und daran anschließend eine lineare Erhöhung um 5,5 Prozent (für beide Erhöhungsschritte zusammen aber mindestens 340 Euro)

vor. Für Studierende, Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten sah die Empfehlung anteilige Werte vor. Die Empfehlung bezog sich auf eine Laufzeit von 24 Monaten.

Auf Basis der vorgenannten Empfehlung der Schlichtungskommission haben die Tarifpartner die Verhandlungen in Potsdam am 22. April 2023 wieder aufgenommen und noch am gleichen Tag eine Einigung erzielen können, die im Wesentlichen der Empfehlung der Schlichtungskommission entspricht.

II. Die Tarifeinigung

Die Tarifeinigung vom 22. April 2023,¹⁾ mit der die Tarifrunde ihren (vorläufigen) Abschluss gefunden hatte, kann, wie einleitend bereits dargestellt, allein schon wegen der besonderen inflationsbedingten Situation als „außergewöhnlich“ betitelt werden.

Nachstehend werden die Kernpunkte der Tarifeinigung näher dargestellt und erläutert.

1. Inflationsausgleich

Die unter 2. dargestellten Komponenten zu Steigerungen der TVöD-Tabellen werden erst zum 1. März 2024 wirksam. Die dadurch entstehenden „Leer-Monate“ von Januar 2023 bis einschließlich Februar 2024 werden durch Einmalzahlungen, die sog. Inflationsausgleichszahlungen, überbrückt. Die Inflationsausgleichszahlungen sind Gegenstand des eigenständigen Tarifvertrages „Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich)“ vom 22. April 2023²⁾ – vgl. Teil A Nr. 1 Buchst. b der Tarifeinigung. Die Inflationsausgleichszahlungen umfassen eine mit dem Entgelt für den Monat Juni 2023 auszufällende Einmalzahlung („Inflationsausgleich 2023“) sowie monatliche Sonderzahlungen, die mit dem Entgelt für die jeweiligen Bezugsmonate Juli 2023 bis Februar 2024 ausbezahlt werden. Die Höhe der Sonderzahlungen nach dem TV Inflationsausgleich beträgt für die Tarifbeschäftigten:

- Inflationsausgleich 2023: 1.240 Euro
- Monatliche Sonderzahlung: 220 Euro (in Summe 3.000 Euro)

Für Auszubildende, Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten betragen die Sonderzahlungen:

- Inflationsausgleich 2023: 620 Euro
- Monatliche Sonderzahlung: 110 Euro (in Summe 1.500 Euro)

¹⁾ abgedruckt unter 150

²⁾ abgedruckt unter 180

I Als „Inflationsausgleichsprämie“ sind die Sonderzahlungen bei Auszahlung bis zum 31. Dezember 2024 steuer- und sozialversicherungsfrei. Seit dem 26. Oktober 2022 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten zum Ausgleich stark gestiegener Inflationsraten einen steuer- und sozialversicherungsfreien Ausgleich von bis zu 3.000 Euro zukommen lassen. Die Regelung ist Bestandteil des „Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1743).

Der TVöD selbst sieht keine tarifvertragliche Grundlage zur Gewährung einer steuer- und sozialversicherungsfreien Inflationsausgleichsprämie vor. Eine Regelung zur Gewährung einer entsprechenden übertariflichen Prämie liegt ebenfalls nicht vor. Die Tarifpartner haben die derzeitigen Umstände zum Anlass genommen, im Rahmen der Tarifrunde 2023 mit dem TV Inflationsausgleich eine entsprechende Grundlage zur Entlastung der Tarifbeschäftigten von Bund und Kommunen in den herausfordernden Zeiten der Inflation und der Energiekrise zu schaffen. Die Sonderzahlung unterliegt nicht der Zusatzversorgung.

Das Bundesministerium des Innern hat mit Datum vom 25. April 2023 Hinweise zur Anwendung des TV Inflationsausgleich veröffentlicht.¹⁾

2. Die lineare Erhöhung

Hinsichtlich der linearen Erhöhung (vgl. Teil A Nr. 1 Buchst. a der Tarifeinigung) unterscheiden die Tarifpartner zwischen der Erhöhung der Tabellenentgelte (erster Absatz) und der Erhöhung dynamischer Zulagen (zweiter Absatz). In beiden Bereichen erfolgt die Erhöhung in nur einem Schritt zum 1. März 2024. Die „Leermonate“ werden durch Sonderzahlungen überbrückt (siehe dazu 1.).

2.1 Erhöhung der Tabellenentgelte

Die vorgesehene lineare Erhöhung der Tabellenwerte wird wie folgt vorgenommen:

1. Erhöhung der Tabellenentgelte um einen Sockelbetrag von 200 Euro (fester Euro-Betrag für alle Entgeltgruppen und Erfahrungsstufen gleichermaßen).
2. Anschließend wird der um den Sockelbetrag von 200 Euro erhöhte Tabellenwert um 5,5 Prozent erhöht.
3. Soweit für einen Tabellenwert bei den Schritten 1 und 2 insgesamt keine Erhöhung um 340 Euro erreicht wird, wird der betreffende

¹⁾ abgedruckt unter 185

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Vom 13. September 2005 (GMBl. 2006 S. 459)

Zuletzt geändert durch
Änderungstarifvertrag Nr. 20 vom 14. Juli 2022 und
Tarifeinigung vom 22. April 2023¹⁾

Tarifvertragstext mit Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit
Anhang 1: Nachweisgesetz (NachwG)
- § 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen
Anhang 1: Arbeitsstättenverordnung (Auszug zur Bildschirmarbeit)
- § 4 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung
- § 5 Qualifizierung

Abschnitt II

Arbeitszeit

- § 6 Regelmäßige Arbeitszeit
Anhang 1: Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- § 7 Sonderformen der Arbeit
- § 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
- § 9 Bereitschaftszeiten
Anhang zu § 9
- § 10 Arbeitszeitkonto
- § 11 Teilzeitbeschäftigung
Anhang 1: Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)

Abschnitt III

Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

- § 12 (Bund) Eingruppierung
- § 13 (Bund) Eingruppierung in besonderen Fällen
- § 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit
- § 15 Tabellenentgelt
- § 16 (Bund) Stufen der Entgelttabelle
- § 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen
- § 18 (Bund) Leistungsentgelt
- § 18a (VKA) *Alternatives Entgeltanreiz-System (hier nicht abgedruckt)*

¹⁾ Wegen der im Zuge der Tarifrunde 2023 vereinbarten Änderungen siehe die unter 150 abgedruckte Tarifeinigung.

- § 19 Erschwerniszuschläge
- § 20 (Bund) Jahressonderzahlung
- § 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung
Anhang 1: Durchführungsgrundschriften zu § 21 TVÖD
- § 22 Entgelt im Krankheitsfall
Anhang 1: Entgeltfortzahlungsgesetz
Anhang 2: Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie
- § 23 Besondere Zahlungen
- § 24 Berechnung und Auszahlung des Entgelts
Anhang 1: Rückforderung des zu viel gezahlten Entgelts
- § 25 Betriebliche Altersversorgung

Abschnitt IV

Urlaub und Arbeitsbefreiung

- § 26 Erholungsurlaub
Anhang 1: Bundesurlaubsgesetz
Anhang 2: Durchführungshinweise zu Urlaub bei Krankheit
Anhang 3: Durchführungshinweise zu Urlaub bei Wechsel des Beschäftigungsumfangs
Anhang 4: Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers
Anhang 5: Übertragung des Anspruchs in das Folgejahr
- § 27 Zusatzurlaub
- § 28 Sonderurlaub
- § 29 Arbeitsbefreiung
Anhang 1: Pflegezeitgesetz (PflegeZG)

Abschnitt V

Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- § 30 Befristete Arbeitsverträge
Anhang 1: Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)
Anhang 2: Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG)
Anhang 3: Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
– Auszug –
- § 31 Führung auf Probe
- § 32 Führung auf Zeit
- § 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung
- § 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses
Anhang 1: Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
- § 35 Zeugnis

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 36 (VKA) Anwendung weiterer Tarifverträge (hier nicht abgedruckt)
- § 37 Ausschlussfrist
- § 38 Begriffsbestimmungen
- § 38a (Bund) Übergangsvorschriften
- § 39 In-Kraft-Treten, Laufzeit

Anlagen

- Anlage A
Tabellenentgelt (Bund)

A.
Allgemeiner Teil

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – nachfolgend Beschäftigte genannt –, die in einem Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

a) Beschäftigte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, sowie Chefärztinnen/Chefärzte,

b) Beschäftigte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten,

Niederschriftserklärung zu § 1 Abs. 2 Buchst. b:

Bei der Bestimmung des regelmäßigen Entgelts werden Leistungsentgelt, Zulagen und Zuschläge nicht berücksichtigt.

c) bei deutschen Dienststellen im Ausland eingestellte Ortskräfte,

d) Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, für die der TV-V oder der TV-WW/NW gilt, sowie für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die in rechtlich selbstständigen, dem Betriebsverfassungsgesetz unterliegenden und dem fachlichen Geltungsbereich des TV-V oder des TV-WW/NW zuzuordnenden Betrieben mit in der Regel mehr als 20 zum Betriebsrat wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern beschäftigt sind und Tätigkeiten auszuüben haben, welche dem fachlichen Geltungsbereich des TV-V oder des TV-WW/NW zuzuordnen sind,

Protokollerklärung zu Absatz 2 Buchst. d:

¹Im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen (KAV NW) sind auch die rechtlich selbstständigen Betriebe oder sondergesetzlichen Verbände, die kraft Gesetzes dem Landespersonalvertretungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegen, von der Geltung des TVöD ausgenommen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchst. d im Übrigen gegeben sind.

²§ 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

e) Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, für die ein TV-N gilt, sowie für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in rechtlich selbstständigen Nahverkehrsbetrieben, die in der Regel mehr als 50 zum Betriebs- oder Personalrat wahlberechtigte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigen,

f) Beschäftigte, für die der TV-Fleischuntersuchung gilt,

g) Beschäftigte, für die ein Tarifvertrag für Waldarbeiter tarifrechtlich oder einzelarbeitsvertraglich zur Anwendung kommt, sowie die Waldarbeiter im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern,

h) Auszubildende, Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und

Altenpflege, sowie Volontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/Praktikanten,

- i) Beschäftigte, für die Eingliederungsleistungen gewährt werden,
- k) (weggefallen)
- l) Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter von Personal-Service-Agenturen, sofern deren Rechtsverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt sind,
- m) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV,
- n) künstlerisches Theaterpersonal, Orchestermusikerinnen/Orchestermusiker sowie technisches Leitungspersonal und technisches Theaterpersonal nach Maßgabe der nachfolgenden Protokollerklärungen,

Protokollerklärungen zu Absatz 2 Buchst. n:

1. ¹Technisches Leitungspersonal umfasst technische Direktorinnen/Direktoren, Leiterinnen/Leiter der Ausstattungswerkstätten, des Beleuchtungswesens, der Bühnenplastikerwerkstatt, des Kostümwesens/der Kostümabteilung, des Malsaals, der Tontechnik sowie Chefmaskenbildnerinnen/Chefmaskenbildner. ²Für die benannten Funktionen kann in den Theatern je künstlerischer Sparte jeweils nur eine Beschäftigte/ein Beschäftigter bestellt werden.
 2. Unter den TVöD fallen Bühnenarbeiterinnen/Bühnenarbeiter sowie Kosmetikerinnen/Kosmetiker, Rüstmeisterinnen/Rüstmeister, Schlosserinnen/Schlosser, Schneiderinnen/Schneider, Schuhmacherinnen/Schuhmacher, Tapeziererinnen/Tapezierer, Tischlerinnen/Tischler einschließlich jeweils der Meisterinnen/Meister in diesen Berufen, Orchesterwartinnen/Orchesterwarte, technische Zeichnerinnen/Zeichner und Waffenmeisterinnen/Waffenmeister.
 3. In der Regel unter den TVöD fallen Beleuchterinnen/Beleuchter, Beleuchtungsmeisterinnen/Beleuchtungsmeister, Bühnenmeisterinnen/Bühnenmeister, Garderobieren/Garderobiers bzw. Ankleiderinnen/Ankleider, Gewandmeisterinnen/Gewandmeister, Requisitenmeisterinnen/Requisitenmeister, Requisiturinnen/Requisiteure, Seitenmeisterinnen/Seitenmeister, Tonmeisterinnen/Tonmeister, Tontechnikerinnen/Tontechniker und Veranstaltungstechnikerinnen/Veranstaltungstechniker.
 4. In der Regel nicht unter den TVöD fallen Inspektorinnen/Inspektoren, Kostümmalerinnen/Kostümmaler, Maskenbildnerinnen/Maskenbildner, Oberinspektorinnen/Oberinspektoren, Theatermalerinnen/Theatermaler und Theaterplastikerinnen/Theaterplastiker.
- o) Seelsorgerinnen/Seelsorger bei der Bundespolizei,
 - p) Beschäftigte als Hauswarte und/oder Liegenschaftswarte bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrages tätig sind,
 - q) Beschäftigte im Bereich der VKA, die ausschließlich in Erwerbszwecken dienenden landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbaubetrieben, Gartenbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind; dies gilt nicht für Beschäftigte in Gärtnereien, gemeindlichen Anlagen und Parks sowie in anlagenmäßig oder parkartig bewirtschafteten Gemeindewäldern,
 - r) Beschäftigte in Bergbaubetrieben, Brauereien, Formsteinwerken, Gaststätten, Hotels, Porzellanmanufakturen, Salinen, Steinbrüchen, Steinbruchbetrieben und Ziegeleien,

- s) **Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte und Lehrbeauftragte an Hochschulen, Akademien und wissenschaftlichen Forschungsinstituten sowie künstlerische Lehrkräfte an Kunsthochschulen, Musikhochschulen und Fachhochschulen für Musik,**

Protokollerklärung zu Absatz 2 Buchst. s:

Ausgenommen sind auch wissenschaftliche Assistentinnen/Assistenten, Verwalterinnen/Verwalter von Stellen wissenschaftlicher Assistentinnen/Assistenten und Lektorinnen/Lektoren, soweit und solange entsprechende Arbeitsverhältnisse am 1. Oktober 2005 bestehen oder innerhalb der Umsetzungsfrist des § 72 Abs. 1 Satz 7 HRG begründet werden (gilt auch für Forschungseinrichtungen); dies gilt auch für nachfolgende Verlängerungen solcher Arbeitsverhältnisse.

Niederschriftserklärung zu § 1 Abs. 2 Buchst. s:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass studentische Hilfskräfte Beschäftigte sind, zu deren Aufgabe es gehört, das hauptberufliche wissenschaftliche Personal in Forschung und Lehre sowie bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu unterstützen.

- t) **Beschäftigte des Bundeseisenbahnvermögens.**

(3) ¹Durch landesbezirklichen Tarifvertrag ist es in begründeten Einzelfällen möglich, Betriebe, die dem fachlichen Geltungsbereich des TV-V oder des TV-WW/NW entsprechen, teilweise oder ganz in den Geltungsbereich des TVöD einzubeziehen. ²Durch landesbezirklichen Tarifvertrag ist es in begründeten Einzelfällen (z. B. für Bereiche außerhalb des Kerngeschäfts) möglich, Betriebsteile, die dem Geltungsbereich eines TV-N entsprechen, in den Geltungsbereich

- a) des TV-V einzubeziehen, wenn für diesen Betriebsteil ein TV-N anwendbar ist und der Betriebsteil in der Regel nicht mehr als 50 zum Betriebs- oder Personalrat wahlberechtigte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigt, oder
b) des TVöD einzubeziehen.

Erläuterungen

§ 1 TVöD trifft Regelungen zum Geltungsbereich des TVöD und zu den Ausnahmen vom Geltungsbereich. Diese Themenbereiche waren im BAT in den §§ 1, 1a und 3 geregelt.

Auf die abweichenden Sonderregelungen in § 41 des Besonderen Teils Krankenhäuser wird hingewiesen.

Unmittelbarer Geltungsbereich (Abs. 1)

Der TVöD gilt zunächst für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (im TVöD nachfolgend „Beschäftigte“) des Bundes und der Arbeitgeber, die Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sind.

Der TVöD gilt nicht im Bereich der Länder; dort löste mit Wirkung vom 1. November 2006 der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) den BAT ab.

Für die vom Marburger Bund vertretenen Ärzte wurde ein eigenständiger Tarifvertrag vereinbart – TV-Ärzte/VKA.

II

Entgegen den bisherigen, nach Angestellten (BAT) und Arbeitern (MTArb, BMT-G) differenzierenden Manteltarifverträgen des öffentlichen Dienstes gibt der TVöD diese Unterscheidung auf und gilt einheitlich für Arbeiter und Angestellte.

Ebenfalls aufgegeben wurde die Trennung in Tarifverträge für das Gebiet der alten Bundesrepublik („Tarifgebiet West“) und das Beitrittsgebiet („Tarifgebiet Ost“). Der TVöD enthält aber in einigen Bereichen unterschiedliche Regelungen für das Tarifgebiet West und Ost.

Unter den Begriff „Bund“ fällt nur der unmittelbare Bundesdienst, nicht aber vom Bund beherrschte Einrichtungen, Zuwendungsempfänger, etc. Bei den kommunalen Arbeitgebern reicht zwar nach dem Wortlaut die Mitgliedschaft in einem entsprechenden Arbeitgeberverband aus; eine sogenannte Gastmitgliedschaft, die die Einhaltung der satzungsgemäßen Pflichten (eines Vollmitgliedes) nicht verlangt, wird aber nicht genügen.

Nach allgemeinen tarifrechtlichen Grundsätzen werden vom Geltungsbereich nur diejenigen Beschäftigten erfasst, die entweder einer der am TVöD unmittelbar beteiligten Gewerkschaften angehören, oder die Mitglied einer sonstigen Gewerkschaft sind, die (künftig) durch einen Anschlusstarifvertrag in den Geltungsbereich des TVöD einbezogen wird. Der TVöD ist nicht allgemeinverbindlich im Sinne des § 5 des Tarifvertragsgesetzes. Für die tarifgebundenen Beschäftigten sind die Normen des TVöD Mindestbedingungen, die nicht zu Ungunsten der Beschäftigten abgedungen werden dürfen (siehe § 4 Abs. 3 Tarifvertragsgesetz). Übertarifliche Zahlungen sind tarifrechtlich ohne weiteres möglich, werden aber durch die haushaltsrechtlichen Vorschriften der öffentlichen Arbeitgeber meist untersagt bzw. streng reglementiert.

Mit den nicht tarifgebundenen Beschäftigten vereinbaren die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in der Regel im Arbeitsvertrag die Anwendung des TVöD auf das Arbeitsverhältnis. Die Vorschriften des TVöD finden dann nicht kraft normativer Wirkung des Tarifvertrages, sondern kraft (arbeits-)vertraglicher Vereinbarung Anwendung. Auf diese Weise werden im öffentlichen Dienst einerseits einheitliche Arbeitsbedingungen erreicht und wird andererseits dem Umstand

Rechnung getragen, dass eine mögliche Gewerkschaftsmitgliedschaft seitens des Arbeitgebers nicht erfragt werden darf.

Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich (Abs. 2)

Absatz 2 enthält in seinen Buchstaben a bis t eine Reihe von Beschäftigtengruppen, die von der Geltung des TVöD ausgenommen sind. Es ist denkbar, dass Beschäftigte von mehreren Ausnahmetatbeständen gleichzeitig erfasst werden. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Ausschlussgründe:

Buchstabe a)

Hiernach unterliegen leitende Angestellte nicht den Regelungen des TVöD, wenn ihre Arbeitsbedingungen besonders vereinbart sind. Ferner sind Chefärzte vom TVöD ausgenommen.

Die „besondere Vereinbarung“ kann beispielsweise die Vereinbarung beamtenrechtlicher Versorgung oder eine Umsatz- oder Ergebnisbeteiligung sein.

Für die nähere Bestimmung, was „leitende Angestellte“ sind, wird auf die Regelung des § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz Bezug genommen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:



§ 5 Abs. 3 und 4 Betriebsverfassungsgesetz

(3) Dieses Gesetz findet, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, keine Anwendung auf leitende Angestellte. Leitender Angestellter ist, wer nach Arbeitsvertrag und Stellung im Unternehmen oder im Betrieb

1. zur selbständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt ist oder
2. Generalvollmacht oder Prokura hat und die Prokura auch im Verhältnis zum Arbeitgeber nicht unbedeutend ist oder
3. regelmäßig sonstige Aufgaben wahrnimmt, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens oder eines Betriebs von Bedeutung sind und deren Erfüllung besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzt, wenn er dabei entweder die Entscheidungen im Wesentlichen frei von Weisungen trifft oder sie maßgeblich beeinflusst; dies kann auch bei Vorgaben insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften, Plänen oder Richtlinien sowie bei Zusammenarbeit mit anderen leitenden Angestellten gegeben sein.

Für die in Absatz 1 Satz 3 genannten Beamten und Soldaten gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Leitender Angestellter nach Absatz 3 Nr. 3 ist im Zweifel, wer
1. aus Anlass der letzten Wahl des Betriebsrats, des Sprecherausschusses oder von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung den leitenden Angestellten zugeordnet worden ist oder
 2. einer Leitungsebene angehört, auf der in dem Unternehmen überwiegend leitende Angestellte vertreten sind, oder
 3. ein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt erhält, das für leitende Angestellte in dem Unternehmen üblich ist, oder
 4. falls auch bei der Anwendung der Nummer 3 noch Zweifel bleiben, ein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt erhält, das das Dreifache der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreitet.

Chefärzte im Sinne dieser Vorschrift sind die ärztlichen Direktoren der Krankenhäuser und die Chefärzte der Abteilungen (z. B. Chirurgie, Urologie) und Kliniken (z. B. Chirurgische Klinik, Kinderklinik).

Buchstabe b)

Nach dieser Vorschrift sind alle Beschäftigten, die ein über die höchste Entgeltgruppe des TVöD hinaus gehendes Entgelt erhalten, von der Geltung des TVöD ausgenommen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Vergütung frei oder in Anlehnung beispielsweise an B- oder C-Besoldungsgruppen vereinbart ist.

Während in einer ergänzenden Protokollnotiz zu der entsprechenden Vorschrift des BAT (§ 3 Buchst. h) definiert war, dass unter der höchsten Vergütung die Monatsvergütung i. S. d. § 26 BAT (also nur Grundvergütung und Ortszuschlag) zu verstehen war, enthält die Formulierung des TVöD keinerlei Einschränkungen. Die Tarifpartner haben aber in einer Niederschriftserklärung verdeutlicht, dass zur Bestimmung des regelmäßigen Entgelts Leistungsentgelt, Zulagen und Zuschläge nicht berücksichtigt werden. Ab dem 1. Oktober 2005 kann auch das Niveau der ehemaligen Vergütungsgruppe I BAT nur außertariflich erreicht werden (siehe § 17 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich TVÜ-Bund¹⁾) bzw. TVÜ-VKA). Die entsprechenden Beschäftigten unterliegen nicht dem TVöD. Diejenigen Beschäftigten, die aus der Vergütungsgruppe I BAT in den TVöD übergeleitet worden sind, unterliegen weiterhin dem TVöD; für sie wurde die Entgeltgruppe 15 Ü geschaffen (siehe § 19 Abs. 2 TVÜ-Bund bzw. TVÜ-VKA).

¹⁾ abgedruckt unter 270

Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Allgemeiner Teil – (TVAöD)

Vom 13. September 2005

Zuletzt geändert durch
Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 14. Juli 2022 und
Tarifeinigung vom 22. April 2023¹⁾

III

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Geltungsbereich des Besonderen Teils
- § 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden
- § 3 Probezeit
- § 4 Ärztliche Untersuchungen
- § 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung
- § 6 Personalakten
- § 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit
- § 8 Ausbildungsentgelt
- § 8a Unständige Entgeltbestandteile
- § 8b Sonstige Entgeltregelungen
- § 9 Urlaub
- § 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- § 10a Familienheimfahrten
- § 11 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel
- § 12 Entgelt im Krankheitsfall
- § 12a Entgeltfortzahlung in anderen Fällen
- § 13 Vermögenswirksame Leistungen
- § 14 Jahressonderzahlung
- § 15 Zusätzliche Altersversorgung
- § 16 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
- § 16a Übernahme von Auszubildenden
- § 17 Abschlussprämie
- § 18 Zeugnis
- § 19 Ausschlussfrist

¹⁾ Wegen der im Zuge der Tarifrunde 2023 vereinbarten Änderungen siehe die unter 150 abgedruckte Tarifeinigung.

§ 20 In-Kraft-Treten, Laufzeit

§ 20a In-Kraft-Treten, Laufzeit des Besonderen Teils

Anlage 1 (Bund)

(Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 weggefallen)

Anlage 2 (Bund)

(zu § 20 Abs. 4 – Bund)

Anlage 5

Übergangsregelungen für Schülerinnen/Schüler in der
Altenpflege

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für

- a) Personen, die in Verwaltungen und Betrieben, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden,
- b) Schülerinnen/Schüler
 - in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege, Altenpflege,
 - in der Operationstechnischen Assistenz und der Anästhesietechnischen Assistenz, die unter das Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G) fallen,
 - nach dem Notfallsanitätäergesetz,
 - in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen,
 - für Auszubildende in der Pflege nach dem Gesetz über Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz) und
 - in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach landesrechtlichen Regelungen,

die in Verwaltungen und Betrieben, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, ausgebildet werden,

Protokollerklärung zu Abs. 1 Buchst. b zweiter Spiegelstrich:

Für Schülerinnen/Schüler, die ihre Ausbildung in der Operationstechnischen Assistenz und der Anästhesietechnischen Assistenz vor dem 1. Januar 2022 begonnen haben, richtet sich diese jeweils nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 17. September 2013.

- c) Auszubildende in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen, die in Verwaltungen und Betrieben, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, ausgebildet werden, nach folgenden Maßgaben:

	Berufsausbildung	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptistinnen und Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopädinnen und Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
	b) Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten	
	c) Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik und Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	
4.	Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)

2.3 Vorzeitiges Ende des Arbeitszeitmodells, § 14 Abs. 2

Das FALTER-Arbeitszeitmodell endet grundsätzlich mit Ablauf des vertraglich festgelegten Zeitpunktes, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Allerdings tritt eine vorzeitige Beendigung des Arbeitszeitmodells und damit auch des gesamten Arbeitsverhältnisses ein, wenn Beschäftigte eine mehr als hälftige Teilrente in Anspruch nehmen. Grundsätzlich steht es den Beschäftigten frei, nach Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht kann tarifvertraglich nicht ausgeschlossen werden. Die Tarifvertragsparteien haben jedoch mit der Regelung des § 14 Abs. 2 das Arbeitsverhältnis zugleich unter die auflösende Bedingung gestellt, dass sich Beschäftigte während der Dauer des FALTER-Arbeitszeitmodells für eine Zwei-Drittel-Rente oder Vollrente entscheiden.

Eine vorzeitige Beendigung des FALTER-Arbeitszeitmodells tritt ferner auch durch Kündigung der Beschäftigten oder durch Aufhebungsvertrag ein.

3. Nebentätigkeiten, Urlaub

Nebentätigkeiten und Urlaub richten sich nach den Regelungen des TVöD.

VII

D Qualifizierungsmaßnahmen für ältere Beschäftigte, § 16

1. Hintergrund und Ziele

Um den besonderen Belangen lebensälterer Beschäftigter Rechnung zu tragen, sollen die Arbeitgeber bei Bedarf Maßnahmen anbieten, die die Beschäftigten befähigen, auch über die Regelaltersgrenze hinaus arbeiten zu können. Die Maßnahmen stellen freiwillige Angebote des Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigten dar.

2. Maßnahmen

Als Qualifizierung kommen die in § 5 TVöD aufgeführten Maßnahmen in Betracht. Darüber hinaus bleibt es den Arbeitgebern überlassen, weitere Angebote, z. B. zur Gesundheitsvorsorge etc., zur Verfügung zu stellen.

E Sonstige Regelungen

Mitteilungspflichten, § 15

Nach § 15 haben Beschäftigte, die Altersteilzeit oder das FALTER-Arbeitszeitmodell in Anspruch nehmen, die Pflicht, alle Umstände, die sich auf die Leistung des Arbeitgebers auswirken können, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu gehört auch die Inanspruchnahme einer Zwei-Drittel- oder einer Vollrente bei Vereinbarung des FALTER-Arbeitszeitmodells.

Stichwortverzeichnis

Die **fett gedruckten Zahlen** verweisen auf die entsprechenden **Leitziffern**.

A

Abgeltung, Besitzstände	270 § 16 TVÜ-Bund
Abordnung	210 § 4 TVöD
Altersgrenze, Erreichen	210 § 33 TVöD
Altersteilzeit	760 Tarifvertrag flexible Arbeitszeiten (Bund), 770 Hinweise Falter-Modell
Altersversorgung	324 § 15 TVSöD, 710 ATV
Arbeitnehmerpflichten	220 § 41 TVöD BT-V
Arbeitsbedingungen	210 § 3 TVöD
Arbeitsbefreiung	210 § 29 TVöD
Arbeitspapiere	210 § 35 TVöD
Arbeitsstättenverordnung	210 § 3 TVöD Anhang 1
Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien	210 § 22 TVöD Anhang 2
Arbeitsvertrag	210 § 2 TVöD
Arbeitszeit	210 § 6 TVöD, 305 § 4 TVAöD, 610 § 2 KraftfahrerTV Bund
Arbeitszeitgesetz	210 § 6 TVöD Anhang 1
Arbeitszeitkonto	210 § 10 TVöD
Arbeitszeitkorridor	210 § 6 TVöD
Ärztliche Untersuchungen	210 § 3 TVöD, 324 § 4 TVSöD
Auflösungsvertrag	210 § 33 TVöD
Ausbildungsentgelt	312 § 8 TVAöD – BBiG, 318 § 8 TVAöD – Pflege
Ausbildungszeit	324 § 7 TVSöD
Ausbildungszulage	410 § 16 TV EntgO Bund
Auslandsbeschäftigte	215 § 45 (Bund) TVöD BT-V
Ausschlussfrist	210 § 37 TVöD
Auszubildende	305 TVAöD, 312 TVAöD – BBiG, 315 TVAöD – Pflege

B

BEEG (Auszug)	210 § 30 TVöD Anhang 3
Beendigung d. Arbeitsverhältnisses	
– mit Kündigung	210 § 34 TVöD
– ohne Kündigung	210 § 33 TVöD
– während Arbeitsunfähigkeit	210 § 22 TVöD
Befristung v. Arbeitsverträgen	210 § 30 TVöD
Belohnungen/Geschenke	210 § 3 TVöD
Bereitschaftsdienst	210 § 7 TVöD
Bereitschaftszeiten	210 § 8 TVöD, 270 § 22 TVÜ-Bund
Beschäftigungszeit	270 § 14 TVÜ-Bund
Besitzstandsregelungen	270 § 25 TVÜ-Bund
Betriebliche Altersversorgung	210 § 25 TVöD
Bewährungsaufstieg	270 § 8 TVÜ-Bund
Bundesministerium	
– Digitales/Verkehr	215 § 47 (Bund) TVöD BT-V, 420 Teil V Abschn. I ff. EntgO Bund
– Innern	420 Teil VI Abschn. I ff. EntgO Bund
– Verteidigung	215 § 46 (Bund) TVöD BT-V, 420 Teil IV Abschn. I ff. EntgO Bund
Bundesurlaubsgesetz	210 § 26 TVöD Anhang 1

D

Digitalisierung	660 Tarifeinigung mobiles Arbeiten, 662 Digitalisie- rungs-TV, 663 Hinweise DigiTV
-----------------	---

E

Eingruppierung	210 § 12 (Bund) TVöD, 210 § 13 (Bund) TVöD, 410 TV EntgO Bund, 420 Entgeltordnung Bund
Entgeltfortzahlung	210 §§ 21 f. TVöD, 270 § 13 TVÜ- Bund, 324 § 12 TVStöD
Entgeltfortzahlungsgesetz	210 § 22 TVöD Anhang 1

Entgeltgruppe 2 Ü, 15 Ü	270 § 19 TVÜ-Bund
Entgeltgruppenzulagen	270 § 28 TVÜ-Bund
Entgeltordnung	270 § 24 TVÜ-Bund, 405 Einführung EntgO Bund, 420 EntgO Bund
Entgelttabellen	
– Ärzte	215 Anlage D (Bund) TVöD BT-V
– Grundentgelt	210 Anlage A TVöD
– Kraftfahrer	610 Anlagen 1, 3 KraftfahrerTV Bund
– Pflegedienst	215 Anlage E (Bund) TVöD BT-V
Entgeltumwandlung	640 TV-EntgeltU-B/L
Erholungsurlaub	210 § 26 TVöD
Erschwerniszuschläge	210 § 19 TVöD
F	
Fallgruppenaufstieg	270 § 8 TVÜ-Bund
Familienheimfahrten	312 § 10a TVAöD – BBiG, 318 § 10a TVAöD – Pflege, 324 § 9 TVSöD
Familienpflegezeitgesetz	210 § 11 TVöD Anhang 1
Forst, Außendienst	215 § 48 (Bund) TVöD BT-V
Führung auf Probe	210 § 31 TVöD
Führung auf Zeit	210 § 32 TVöD
G	
Gleitzeitregelungen	210 § 10 TVöD
H	
Herabgruppierung	210 § 17 TVöD
Höhergruppierung	210 § 17 TVöD, 270 § 26 TVÜ-Bund, 270 §§ 29b f. TVÜ-Bund
Höherwertige Tätigkeit	
– Fortführung	210 § 14 TVöD, 270 § 10 TVÜ-Bund, 270 § 18 TVÜ-Bund
– Vorübergehende Übertragung	270 § 18 TVÜ-Bund

I

Inflation **180** TV Inflationsausgleich, **185**
Hinweise zum TV Inflationsausgleich

J

Jahressonderzahlung **210** § 20 (Bund) TVöD,
312 § 14 TVAöD – BBiG, **318**
TVAöD – Pflege, **324** § 14
TVSöD, **335** § 14 TVPöD

Jubiläumsentgelt **210** § 23 TVöD

K

Kinderbezogene Entgeltbestandteile **270** § 11 TVÜ-Bund

Kraftfahrer **610** KraftfahrerTV

Krankengeld **210** § 22 TVöD

Krankheitsfall, Entgeltfortzahlung **270** § 13 TVÜ-Bund

Kündigung, d. Arbeitsverhältnisses **210** § 34 TVöD

Kündigungsschutzgesetz **210** § 34 TVöD Anhang 1

L

Laufzeit (Tarifvertrag) **210** § 39 TVöD, **215** § 50 TVöD
BT-V, **270** § 24 TVÜ-Bund,
305 § 20 TVAöD, **312** § 20a
TVAöD – BBiG, **318** § 20a
TVAöD – Pflege, **324** § 21
TVSöD, **335** § 18 TVPöD

Leistungsentgelt **210** § 18 (Bund) TVöD,
630 Leistungs-TV Bund

Leistungsgeminderte Beschäftigte **210** § 38 TVöD,
270 § 16a TVÜ-Bund

Lehrkräfte **215** § 49 (Bund) TVöD BT-V

M

Mehrarbeit **210** § 7 TVöD

Musterverträge **250** Musterverträge (Bund)

N

Nachtarbeit/-schicht	210 § 7 TVöD
Nachweisgesetz	210 § 2 TVöD Anhang 1
Nebenabreden	210 § 2 TVöD
Nebentätigkeit	210 § 3 TVöD

P

Pauschalentgelt	610 § 4 KraftfahrerTV Bund
Personalakten	210 § 3 TVöD
Pflege- u. Betreuungseinrichtungen	235 TVöD BT-B
Pflegedienst	215 Anlage E (Bund) TVöD BT-V, 270 § 29a TVÜ-Bund, 410 § 18 TV EntgO Bund, 420 Teil IV Abschn. 25 EntgO Bund
Praktikanten/-innen	335 TVPöD, 370 Praktikanten- richtlinie Bund
Praktikantenentgelt	335 § 8 TVPöD
Probezeit	210 § 2 TVöD, 210 § 30 TVöD, 324 § 3 TVSöD

Q

Qualifizierungsmaßnahmen	210 § 5 TVöD
--------------------------	---------------------

R

Rahmenarbeitszeit	210 § 6 TVöD
Reisekosten	220 § 44 TVöD BT-V
Rufbereitschaft	210 § 7 TVöD

S

Schadenshaftung der Beschäftigten	210 § 3 TVöD
Schichtarbeit/-zulage	210 § 7 TVöD
Sonderurlaub	210 § 28 TVöD
Sonderzahlung	180 TV Inflationsausgleich, 185 Hinweise zum TV Inflationsaus- gleich
Sterbegeld	210 § 23 TVöD
Strukturausgleich	270 § 12 TVÜ-Bund

Studierende	324 TVSöD
Studienentgelt	324 § 8 TVSöD
Stufenaufstieg	210 § 16 (Bund) TVöD
Stufenzuordnung	210 § 16 (Bund) TVöD, 210 § 17 TVöD
Stufenzuordnung, Angestellte	270 § 6 TVÜ-Bund
Stufenzuordnung, Arbeiter	270 § 7 TVÜ-Bund
Stufenzuordnung, Stufe 6	270 § 29 TVÜ-Bund

T

Tabellenentgelt	210 § 15 TVöD, 210 § 24 TVöD
Tarifgebiete	210 § 38 TVöD
Tarifrunde 2023	120 Schwerpunktbeitrag, 150 Tarifeinigung
Tarifvertrag	
– Ersetzung bisheriger	270 § 2 TVÜ-Bund
– Kündigungsfrist	210 § 39 TVöD, 270 § 30 TVÜ- Bund
Tätigkeitsmerkmale	420 Entgeltordnung Bund
Teilzeit- und Befristungsgesetz	210 § 30 TVöD Anhang 1
Teilzeitbeschäftigung	210 § 11 TVöD
Trennungsgeld	220 § 44 TVöD BT-V
Treuepflicht, politische	220 § 41 TVöD BT-V

U

Übergangsvorschriften	210 § 38a (Bund) TVöD
Überleitung, in TVöD	270 § 3 TVÜ-Bund
Überstunden	210 § 7 TVöD
Umzugskosten	220 § 44 TVöD BT-V
Urlaub(-sabgeltung)	210 § 26 TVöD, 312 § 9 TVAöD – BBiG, 318 § 9 TVAöD – Pflege, 324 § 9 TVSöD

V

Vergleichsentgelt	270 § 5 TVÜ-Bund
Vergütungs- u. Lohngruppen	270 § 4 TVÜ-Bund
Vergütungsgruppenzulagen	270 § 9 TVÜ-Bund
Vermögenswirksame Leistungen	210 § 23 TVöD

Versetzung	210 § 4 TVöD
Verwaltungseigene Prüfungen	415 RL für verwaltungseigene Prüfungen
Vorarbeiter/Vorhandwerker	410 § 15 EntgO Bund
W	
Wechselschicht(-zulage)	210 § 7 TVöD
Weiterbeschäftigung	210 § 33 TVöD
Wiedereinstiegsqualifizierung	210 § 5 TVöD
Wissenschaftszeitvertragsgesetz	210 § 30 TVöD Anhang 2
Z	
Zeitzuschlag	210 § 7 TVöD
Zeugnis	210 § 35 TVöD
Zulagen	410 §§ 15 ff. TV EntgO Bund, 510 TV gem. § 33 Abs. 1 c) BAT 520 TV Zulagen an Angestellte
Zusatzurlaub	210 § 27 TVöD, 270 § 15 TVÜ-Bund
Zuweisung	210 § 4 TVöD

WALHALLA ONLINE-DIENSTE

Die moderne und praxisgerechte
Online-Alternative



Digital.Schneller.Wissen.

Jetzt testen:

Ronald Matthiä

Telefon: 0941 5684-142

E-Mail: ronald.matthiae@WALHALLA.de



Topaktuelle
Vorschriften



Komfortable Bedienung
und Recherche



Zugriff überall
und jederzeit

Alle Informationen zu unseren Produkten auf
www.WALHALLA.de